

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der Telekom Austria TA AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, vom 14.04.2008 in ihrer Sitzung vom 18.08.2008 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Der Antrag der Telekom Austria TA AG, die Telekom-Control-Kommission möge die Parteistellung der in den Verfahren R 5/07, R 6/07, R 1/08, R 3/08, R 6/08 und R 7/08 betroffenen Parteien bescheidmässig feststellen und Telekom Austria TA AG ausfertigen, wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag der Telekom Austria TA AG, die Telekom-Control-Kommission möge die Verfahren R 5/07, R 6/07, R 1/08, R 3/08, R 6/08 und R 7/08 solange aussetzen, bis über den Anspruch der hier als betroffen qualifizierten Parteien höchstgerichtlich abgesprochen wurde, wird zurückgewiesen.
3. Der Antrag der Telekom Austria TA AG, die Telekom-Control-Kommission möge die Akteneinsicht der neuen Verfahrensparteien solange aussetzen, bis Telekom Austria TA AG binnen angemessener Frist eine Neuübermittlung der Informationen in dem Verfahren R 7/08 unter Kennzeichnung der relevanten Stellen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 125 TKG 2003 möglich war, wird zurückgewiesen.

II. Begründung

A. Festgestellter Sachverhalt

1. Antrag

Mit Schreiben vom 9.04.2008 wurde Telekom Austria TA AG („TA“) mitgeteilt, dass die Telekom-Control-Kommission in ihrer Sitzung vom 9.04.2008 beschlossen hat, in den von der Telekom-Control-Kommission amtswegig eingeleiteten Aufsichtsverfahren R 5/07, R 6/07, R 1/08, R 3/08, R 6/08 gemäß § 91 TKG 2003 den jeweils beschwerdeführenden Betreibern Parteistellung iSd. § 8 AVG einzuräumen.

TA übermittelte am 14.04.2008 für die Verfahren der Telekom-Control-Kommission R 5/07, R 6/07, R 1/08, R 3/08, R 6/08 und R 7/08 einen Schriftsatz an die Telekom-Control-Kommission. TA beantragte in allen genannten Verfahren, die Telekom-Control-Kommission möge die Parteistellung der betroffenen Parteien bescheidmäßig feststellen und TA ausfertigen. Die TA beantragte weiters, die Telekom-Control-Kommission möge die genannten Verfahren solange aussetzen, bis über den Anspruch der hier als betroffen qualifizierten Parteien höchstgerichtlich abgesprochen wurde. Darüber hinaus beantragte die TA, die Telekom-Control-Kommission möge die Akteneinsicht der neuen Verfahrensparteien solange aussetzen, bis TA binnen angemessener Frist eine Neuübermittlung der Informationen in den genannten Verfahren unter Kennzeichnung der relevanten Stellen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 125 TKG 2003 möglich war.

2. Zu den anhängigen Verfahren gemäß § 91 TKG 2003

Am 3.12.2007 wurde das Verfahren R 5/07, am 10.12.2007 wurde das Verfahren R 6/07, am 14.1.2008 wurde das Verfahren R 1/08, am 4.02.2008 wurde das Verfahren R 3/08, am 17.03.2008 wurde das Verfahren R 6/08 und am 8.04.2008 wurde das Verfahren R 7/08 von der Telekom-Control-Kommission gemäß § 91 TKG 2003 eingeleitet.

TA wurde in allen genannten Verfahren – mit Ausnahme von R 7/08 – Gelegenheit gegeben, ihre als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse empfundenen Tatsachen zu kennzeichnen. TA hat diese Gelegenheit auch genutzt und der RTR-GmbH entsprechend gekennzeichnete Unterlagen übermittelt. Das Verfahren R 7/08 wurde hingegen am 4.08.2008 mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission eingestellt. Diesem Verfahren wurden keine anderen Parteien hinzugezogen.

III. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den Antrag der TA vom 14.04.2008 sowie aus den jeweiligen Verfahrensakten der Telekom-Control-Kommission.

IV. Rechtliche Beurteilung

Zur Zulässigkeit eines Antrages auf Parteistellung

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des EuGH vom 21. Februar 2008, Rs. C-426/05 zur Auslegung des Art. 4 der Rahmenrichtlinie und in weiterer Folge des Verwaltungsgerichtshofes in Zl. 2008/03/0020 vom 26.03.2008 sowie der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Zl. 2002/03/0186 vom 24.02.2004 sind auch jene Unternehmen, welche den in Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 untersuchten bzw. zu untersuchenden Sachverhalt angezeigt haben, wohl als „von der Entscheidung der Regulierungsbehörde betroffenen Partei“ zu werten. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht an den gegenständlichen Aufsichtsverfahren beteiligt ist.

Zum Antrag auf Parteistellung ist jedoch auszuführen, dass ein Feststellungsbescheid über die (Feststellung der eigenen) Parteistellung zulässig ist, um durch den Spruch zu klären, ob einer bestimmten Person in dem betreffenden Verfahren Parteistellung zukommt und sie daher dem Verfahren beizuziehen ist (VwGH Zl. 92/03/0208 vom 26.05.1993). Im gegenständlichen Fall verlangt TA jedoch nicht die Feststellung der eigenen Parteistellung. Vielmehr verlangt sie die bescheidmäßige Feststellung der Parteistellung jener Unternehmen, die einen nach § 91 TKG 2003 zu behandelnden Sachverhalt an die Regulierungsbehörde herangetragen haben. TA beantragt somit die bescheidmäßige Feststellung der Parteistellung Dritter.

Ein Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides ist zulässig, wenn hierfür im Gesetz eine ausdrückliche Norm vorhanden ist oder, bei Fehlen einer solchen Norm, ein rechtliches Interesse des Antragstellers gegeben ist.

Bezugnehmend auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes besteht ein Rechtsanspruch auf die Feststellung der eigenen Parteistellung. Einen Rechtsanspruch darauf, dass die Parteistellung Dritter – im Konkreten: des „anzeigenden“ Unternehmens – festgestellt wird, besteht nicht.

Ein Hinweis dafür, dass das rechtliche Interesse der TA an der Feststellung der Parteistellung Dritter im Schutz der eigenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse liegt, ist der dritte Punkt im Antrag der TA vom 14.04.2008. Diesem Argument – Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – ist jedoch entgegen zu halten, dass TA – mit Ausnahme des Verfahrens R 7/08 – Gelegenheit zur Kennzeichnung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gegeben wurde. Im Verfahren R 7/08 waren keine anderen Parteien als TA beteiligt. Es wurde in diesem Verfahren somit keiner anderen Partei – mit Ausnahme der TA – tatsächlich Parteirechte zuerkannt. Ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Parteistellung Dritter kann somit nicht begründet werden.

Darüber hinaus ist entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Feststellung der Parteistellung der betreffenden Person auszuführen, dass ein Feststellungsinteresse der betreffenden Person zu verneinen ist, wenn ihre Parteistellung ohnedies dadurch anerkannt wird, dass sie als Partei behandelt wird (Zl. 2001/07/0065 vom 17.05.2001). Das rechtliche Interesse der TA beschränkt sich auf die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Darüber hinaus hat TA kein weiteres Interesse an der Feststellung der Parteistellung Dritter geltend gemacht, weswegen der Feststellungsantrag spruchgemäß zurückzuweisen war.

Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend, besteht zwar ein Rechtsanspruch auf die Feststellung der eigenen Parteistellung; daraus kann jedoch kein rechtliches Interesse oder Rechtsanspruch auf die Feststellung der Parteistellung Dritter abgeleitet werden. In

jenen Verfahren, in denen die TA die Feststellung der Parteistellung der betroffenen Parteien beantragt hat - R 5/07, R 6/07, R 1/08, R 3/08, R 6/08 und R 7/08 – wurde den betroffenen Parteien kein Bescheid über die Feststellung deren Parteistellung ausgefertigt. Die Parteistellung wurde vielmehr faktisch gewährt. Daher war der Antrag der TA in Spruchpunkt 1. zurückzuweisen.

Aus der Zurückweisung unter Spruchpunkt 1. ergibt sich, dass auch der Antrag zu Spruchpunkt 2. zurückzuweisen war. Davon abgesehen ermächtigt § 38 AVG die Behörde zur Aussetzung eines Verfahrens nur unter bestimmten Voraussetzungen, verpflichtet sie jedoch nicht dazu, weshalb ein Rechtsanspruch einer Partei auf eine Aussetzung des Verfahrens aus § 38 AVG nicht abzuleiten ist (VwGH ZI.2007/05/0296 vom 29.01.2008).

Da im Verfahren R 7/08 die Parteistellung der betroffenen Unternehmen von der Telekom-Control-Kommission nicht beschlossen wurde, sondern das Verfahren vielmehr mit Beschluss vom 4.08.2008 von der Telekom-Control-Kommission eingestellt wurde, war daher der Antrag in Spruchpunkt 3. zurückzuweisen.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

VI. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von € 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 18.08.2008

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation